



ALTERSSITZBUECHIBÄRG

PFLEGT LÄBE IR REGION

ZWECKVERBAND

Alterssitz Buechibärg

Statuten

(Revision 2022 der Version vom 05.02.2018; E4)

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf männliche wie weibliche Personen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Zweckverband Alterssitz Buechibärg" besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von §§ 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes. Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor.

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Lütterswil.

Art. 3 Zweck

¹Der Verband ist Eigentümer des „Alterssitzes Buechibärg" in Lütterswil-Gächliwil und betreibt diesen sowie dessen Dependancen an weiteren Standorten im Bucheggberg nach wirtschaftlichen Grundsätzen, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (wie Sozialgesetz u.a.).

²Er setzt sich zudem für die Interessen der Mitglieder ein.

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem Zweckverband gehören die folgenden Gemeinden des Bezirks Bucheggberg an (Stand **01.01.2022**): Biezwil, Buchegg, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lütterswil-Gächliwil, Messen, Schnottwil, Unterramsern.

Art. 5 Austritt

¹Ein Austritt ist per 31. Dezember eines Jahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalenderjahren. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

²Ausgetretene Mitglieder verlieren die Rechte auf das Verbandsvermögen. Sie haften aber weiterhin während längstens zwei Rechnungsjahren für die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.

B. Organisation

Art. 6 Organisation des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die externe Revisionsstelle ~~oder die Rechnungsprüfungskommission~~
4. die **Kommissionen**
5. **die Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**

Art. 7 Kosten der Verbandstätigkeit

¹Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Verbandsgemeinden.

²Die Entschädigung des Vorstandes und der externen Revisionsstelle ~~oder der Rechnungsprüfungskommission~~ sowie andere Ausgaben für die Verbandstätigkeit zugunsten des Alterssitzes gehen zulasten der Rechnung des Alterssitzes.

C. Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung und Einberufung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

²Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie aus dem Präsidenten. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

³Die Verbandsgemeinden wählen jeweils für eine vierjährige Amtsperiode ihren oder ihre Delegierten. Sie verfügen pro 400 Einwohner oder Bruchteile davon über eine Delegiertenstimme. Die massgebliche Einwohnerzahl wird jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode aufgrund der Bevölkerungsstatistik per 31.12. des Vorjahres des kantonalen Amtes für Finanzen bestimmt.

⁴Mindestens ein Delegierter pro Gemeinde sollte Mitglied des Gemeinderates sein.

⁵Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten.

⁶Pro Jahr finden mindestens zwei Delegiertenversammlungen statt; je eine zur Beschlussfassung der Jahresrechnung und des Budgets des Alterssitzes.

⁷Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

⁸Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder einem Drittel der Verbandsgemeinden;
- c) auf Anordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

⁹Einladungen zu ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlungen müssen den Delegierten mit der Traktandenliste und allfälligen Sitzungsunterlagen 30 Tage vor der Tagung schriftlich zugestellt werden.

¹⁰Anträge der Verbandsgemeinden zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet bei der Geschäftsführung des Alterssitzes einzureichen.

¹¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsgemeinden, welche über mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen verfügen, anwesend ist.

Art. 9 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung gehören:

1. Beschlussfassung über die Strategie des Alterssitzes.
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Leitung Alterssitz.
3. Beschlussfassung über das Budget.
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes. Das Rechnungs- bzw. Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
5. **Beschlussfassung über nicht budgetierte Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 100'000.00 nicht übersteigen.**
6. Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) ~~Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder~~ Externe Revisionsstelle

Die Wahl erfolgt ordentlicherweise für eine Amtsperiode von vier Jahren nach den Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden. **Die Wahl der externen Revisionsstelle erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.**
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Verbandsgemeinden.
8. ~~Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen.~~ **Erlass von rechtsetzenden Reglementen.**

²Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Verbandsgemeinden (Gemeindemehr), welche über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen (Delegiertenmehr) gefasst (=doppeltes Mehr).

Art. 10 Protokoll

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und **Protokollführer** unterzeichnet und den Verbandsgemeinden, den Delegierten und der externen Revisionsstelle ~~oder der Rechnungsprüfungskommission~~ **zugestellt.**

Art. 11 Initiativrecht

Mindestens 500 stimmberechtigte Einwohner der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich eine Initiative gemäss §§ 77 ff. des Gemeindegesetzes einreichen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹Mindestens 500 stimmberechtigte Einwohner der Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 des Gemeindegesetzes fallen, in den Gemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

²Das jährliche Budget des Alterssitzes ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87, Abs. 2 Gemeindegesetz).

D. Vorstand

Art. 13 Anzahl Mitglieder

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, davon **sollte** ein Gemeindepräsident **oder Vizepräsident** einer Verbandsgemeinde **vertreten sein**.

Art. 14 Aufgaben und Zuständigkeiten

¹Der Vorstand ist das Führungsorgan des Zweckverbandes. Er hat sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nicht nach Gesetz oder den vorliegenden Statuten einem anderen Organ zustehen.

²Dazu gehören insbesondere:

1. Er beruft die Delegiertenversammlung ein.
2. Er unterbreitet den Delegierten Anträge und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.
3. Er unterbreitet den Delegierten an den jährlich dafür vorgesehenen zwei Delegiertenversammlungen die Jahresrechnung und das Budget des Alterssitzes.
4. Er vertritt den Zweckverband und den Alterssitz nach aussen.
5. Er wählt oder mandatiert die Leitung des Alterssitzes, beauftragt diese mit der operativen Führung und beaufsichtigt sie. Einzelheiten sind im Führungs- und Controllingkonzept geregelt, **welches vom Vorstand beschlossen wird**.
6. Er wählt einen **Protokollführer. Dieser muss nicht Vorstandsmitglied sein**.
7. Er übernimmt im Auftrag der Verbandsgemeinden die Oberaufsicht und das Controlling über Angebot und Betrieb.
8. Er kann nicht ständige Spezialkommissionen einsetzen.
9. ~~Er erlässt ein Organisationsreglement für die Vorstandstätigkeit und die Zusammenarbeit mit der Leitung des Alterssitzes.~~
10. ~~Er beschliesst über nicht budgetierte einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 50'000.-, höchstens aber Fr. 100'000.- pro Jahr sowie nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.-, höchstens aber Fr. 50'000.- pro Jahr. Der Vorstand kann bis zu 50% seiner Finanzkompetenzen an die Geschäftsführung delegieren.~~
11. Er erarbeitet die Strategie des Alterssitzes zu Händen der Delegiertenversammlung.

Art. 15 Organisation

¹Der Vorstand konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten durch die Delegiertenversammlung.

²Der Vorstand wird vom Präsidenten jährlich mindestens viermal eingeladen. Weitere Sitzungen finden nach Notwendigkeit statt. **Zwei** Vorstandsmitglieder **oder** die externe Revisionsstelle **oder Rechnungsprüfungskommission** können schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen, dass eine Sitzung einberufen wird. Die Traktanden und weitere Unterlagen sind mindestens sieben Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴Der Präsident führt den Vorsitz an den Delegiertenversammlungen und an den Vorstandssitzungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich.

⁵Die Leitung des Alterssitzes und die Finanzverwaltung nehmen **in der Regel** an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und **ohne Stimmrecht** teil.

⁶Das Protokoll wird **vom Aktuar oder** von einer vom Vorstand bezeichneten Person geführt und allen Sitzungsteilnehmern zugestellt.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

¹

Präsident, Vizepräsident und **Geschäftsführer** zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweien.

²Die Zeichnungsberechtigung für die operativen Geschäfte des Alterssitzes sind im Führungs- und Controlling-Konzept festgehalten.

E. Rechnungsführung und Revisionsstelle

Art. 17 Rechnungsführung und Revisionsstelle

¹Die Rechnung wird durch die interne Finanzverwaltung geführt. Sie kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung an eine externe Fachstelle übertragen werden.

²Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER im Sinne der Vorgaben des mit RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022 genehmigten Reglements, vorbehältlich der in Ziff. 3.3 dieses RRB aufgeführten Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen wird eine externe Revisionsstelle mandatiert **oder eine dreiköpfige Rechnungsprüfungskommission gewählt**.

²~~Bezüglich Befähigung gilt § 103 Gemeindegesetz.~~

³~~Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.~~

⁴Die externe Revisionsstelle ~~oder die Rechnungsprüfungskommission~~ ist während ihrer Amtsdauer jederzeit berechtigt, Geschäftsgang und Rechnungsführung zu prüfen, Einsicht in die Bücher, in die Belege und in den Kassenbestand zu nehmen.

⁵Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung bis Ende April einen schriftlichen Bericht.

F. Verbandsgemeinden

Art. 18 Zuständigkeiten

In die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen:

1. Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 Ziff. 5 übersteigen.
2. Beschlussfassung über Statutenrevisionen.
3. Für Ziff. 1 und 2 dieses Artikels ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, **welche auch über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen**; vorbehalten bleibt § 170 des Gemeindegesetzes.
4. Allfällig notwendige finanzielle Leistungen zugunsten des Alterssitzes werden von den Verbandsgemeinden erbracht. Die Aufteilung der Leistungen erfolgt nach dem Stand der Einwohnerzahlen zu Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes. Die Auflösung richtet sich nach § 183 des Gemeindegesetzes.

G. Schlussbestimmungen

Art. 19 Liquidation

Nach Tilgung sämtlicher Verbandsschulden wird — vorbehältlich eines anderslautenden einstimmigen Beschlusses der Verbandsgemeinden — ein allfälliges Restvermögen nach dem im Zeitpunkt der Auflösung gültigen Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 20 Ergänzendes Recht und Inkrafttreten

¹Bei fehlenden Regelungen oder in Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes oder andere gesetzliche Bestimmungen sinngemäss.

²Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom **05.02.2018**.

³Sie treten nach der **Annahme** durch die Verbandsgemeinden **und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat** per **01.07.2023** in Kraft.

Namens des Zweckverbandes „Alterssitz Buechibärg“

Präsidium:

Vizepräsidium:

Beschlossen durch die Delegiertenversammlung am:

Genehmigt durch den Regierungsrat am: